

1960	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1960	Nr. 29
Tag	Inhalt:	Seite
10. 6. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 des Feststellungsgesetzes und § 293 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes	337
15. 6. 60	Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143i AVAVG)	338
15. 6. 60	Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens	339

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 des Feststellungsgesetzes
und § 293 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 4. Mai 1960 — 1 BvL 17/57 — in dem Verfahren
wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 16 Abs. 3
Satz 2 und Abs. 7 des Feststellungsgesetzes und
des § 293 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes,
beide in der Fassung des Dritten Gesetzes zur
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des
Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundes-
gesetzbl. I S. 693),

auf Antrag

des Bundesverwaltungsgerichts

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das
Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Ge-
setzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297)
nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 16 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 des Feststel-
lungsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundes-
gesetzbl. I S. 535) und § 293 Absatz 2 Satz 3 des
Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 446), beide in der Fassung
des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenaus-
gleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom
24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693), sind mit
dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß
§ 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesver-
fassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Juni 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Elfte Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 143 i AVAVG)**

Vom 15. Juni 1960

Auf Grund des § 143 i in Verbindung mit § 124 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Zur Abgeltung des Mehraufwandes an Barleistungen, der den Krankenkassen nach § 143 i AVAVG entsteht, wird ein Pauschale vorgeschrieben.

(2) Das Pauschale beträgt 10 vom Hundert des an die Mitglieder der Krankenkasse ausgezahlten Schlechtwettergeldes.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 in Kraft; von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereits erstattete Beträge sind auf das Pauschale anzurechnen.

Bonn, den 15. Juni 1960

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen

Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens

Vom 15. Juni 1960

Auf Grund des § 13 Abs. 2, des § 42 Abs. 1, des § 45 Abs. 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Entgelt für die gewerbmäßige Erzeugung von Nachbausaatgut bei Kartoffeln vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1504), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Jahreszahl „1960“ durch die Jahreszahl „1963“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103), geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1959, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende neue Absätze 3 und 4:

„(3) Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall verlangen, daß bis zu einem bestimmten Termin das Kartoffelkraut abgetötet oder die Kartoffeln gerodet sein müssen, wenn dies zur Vermeidung einer Spätinfektion mit Viruskrankheiten notwendig erscheint.

(4) Zur Erzeugung von Hochzuchtsaatgut der Kartoffel darf nur Vorstufensaatgut verwendet werden, das bei der Beschaffenheitsprüfung einer besonderen Untersuchung auf Viruskrankheiten unterzogen worden ist.“

2. Der bisherige § 8 Abs. 3 wird § 8 Abs. 5.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Abbaukrankheit“ durch das Wort „Viruskrankheit“ ersetzt.
4. § 17 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:
„Bei Kartoffeln gilt die Anerkennung bis zum 30. Juni des auf die Anerkennung folgenden Anbaujahres.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
„(2) § 8 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1961 und § 8 Abs. 4 am 1. Januar 1963 in Kraft.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Errechnung der Wertzahl nach Ziffer III Nr. 1 der Anlage 3 bleiben bis zum 1. Juli 1965 bei leichtem Mosaik von 100 untersuchten Knollen bis zu 20 durch das X-Virus befallene Knollen unberücksichtigt.“

6. Anlage 1:

- a) In Ziffer III Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe h werden die Worte „in der Form der“ durch die Worte „bei gleichzeitiger“ ersetzt.
- b) In Ziffer III Buchstabe B Nr. 3 werden die Worte „Abbaukrankheiten“ jeweils durch die Worte „Viruskrankheiten“ und das Wort „abbaukrank“ durch das Wort „viruskrank“ sowie in Buchstabe C Nr. 2 das Wort „abbaukranken“ durch das Wort „viruskranken“ ersetzt.
- c) In Ziffer VI Buchstabe C Nr. 5 werden die Worte „Übertragbare Abbaukrankheiten“ durch das Wort „Viruskrankheiten“ und das Wort „Abbaukrank“ durch das Wort „Viruskrank“ ersetzt.

7. Anlage 3:

Ziffer III Nr. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der mit Viruskrankheiten befallenen Knollen multipliziert mit der Bewertungsziffer. Diese beträgt

bei Blattrollkrankheit, Strichelkrankheit, Kräuselkrankheit, schwerer Mosaikkrankheit und Bukettkrankheit sowie bei manifestem und latentem Befall durch das Tabakrippenbräune-Virus	1,3
bei leichtem Mosaik, ausgenommen bei der Sorte Erstling,	0,8.“

Artikel 3

Die Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fünftens Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nr. 3 wird gestrichen.
2. In Artikel 8 Abs. 1 werden hinter der Jahreszahl 1959 das Komma und die Worte „Artikel 2 Nr. 3 jedoch erst am 1. Januar 1961“ gestrichen.

Artikel 4

Die Allgemeine Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1959, wird

wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:
„Bei Kartoffeln gilt die Zulassung bis zum 30. Juni des auf die Zulassung folgenden Anbaujahres.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2“ und das Wort „bestimmen“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird mit folgender Fassung Absatz 2:
„(2) Bei Errechnung der Wertzahl nach Ziffer II Nr. 1 der Anlage 1 bleiben bis zum 1. Juli 1965 bei leichtem Mosaik von 100 untersuchten Knollen bis zu 20 durch das X-Virus befallene Knollen unberücksichtigt.“
3. Anlage 1:
 - a) In Ziffer I Buchstabe A laufende Nummern 1 bis 4 werden jeweils in Spalte 8 die Worte „durch Fußkrankheiten oder Rostbefall“ gestrichen.
 - b) In Ziffer I Buchstabe A laufende Nummer 13 wird in Spalte 6 die Zahl „0,1“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

c) Ziffer II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Wertzahl 16 darf nicht überschritten sein. Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der von Viruskrankheiten befallenen Knollen multipliziert mit der Bewertungsziffer. Diese beträgt

bei Blattrollkrankheit, Strichelkrankheit, Kräuselkrankheit, schwerer Mosaikkrankheit und Bukettkrankheit sowie bei manifestem und latentem Befall durch das Tabakrippenbräune-Virus	1,3
bei leichtem Mosaik, ausgenommen bei der Sorte Erstling,	0,8.“

d) In Ziffer V Buchstabe B Nr. 5 werden die Worte „Übertragbare Abbaukrankheiten“ durch das Wort „Viruskrankheiten“ und das Wort „Abbaukrankheiten“ durch das Wort „Viruskrankheiten“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1960

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz